



Informationen zur Covid-19-Impfung

Informationen zu Covid-19 Impfungen in den Kantonen

Absender: BAG

Adressaten: GDK, VKS, KAV, KFO, SPOCS

Versanddatum: 05.07.2022

Mit diesem Schreiben informieren wir über den aktuellen Stand der Arbeiten der Impfpfempfehlung betreffend der Auffrischimpfungen im Herbst 2022, und die sich daraus ableitenden Arbeitshypothesen für die Impfkampagne, auf deren Basis das BAG derzeit plant.

1. Stand der Arbeiten: Impfpfempfehlung gegen Covid-19 mit einem mRNA-Impfstoff

1.1 Ausgangslage

Aufgrund der Erfahrungen mit SARS-CoV-2 in den letzten zwei Jahren, der Epidemiologie anderer respiratorischer Viren und unserem Verhalten mit engeren Kontakten in Innenräumen im Winter ist es ein wahrscheinliches Szenario, dass die Virusübertragungen saisonal bedingt ab Herbst 2022 zunehmen. Das Covid-19-Risiko für den Einzelnen und die Belastung des Gesundheitssystems wird somit in der Wintersaison am höchsten sein. Vor diesem Hintergrund und auf der Grundlage aktuell vorhandener Evidenz haben EKIF und BAG die Grundzüge der Impfpfempfehlung für eine Auffrischimpfung im Herbst 2022 (d.h. zweite Auffrischimpfung) festgelegt.

Hauptziel der Empfehlung für eine weitere Auffrischimpfung im Herbst 2022 wird es sein, den individuellen Schutz vor schwerer Erkrankung und Hospitalisation in einer Phase mit hoher Virusausbreitung zumindest befristet zu verbessern. Dies gilt insbesondere für die besonders gefährdeten Personen (BGP) mit hohem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Dies entspricht den Zielen der Impfstrategie des Bundes, wonach in erster Linie schwere Verläufe verhindert werden sollen, und die Gesundheitsversorgung sichergestellt werden soll.

Es sei betont, dass die hier vorgestellten Grundzüge der Impfpfempfehlung durch mehrere Faktoren beeinflusst werden, die derzeit unklar sind. Dies betrifft insbesondere die epidemiologische Entwicklung oder die Verfügbarkeit und Wirksamkeit eines adaptierten Impfstoffes. Die Publikation der Impfpfempfehlung für die Auffrischimpfung im Herbst 2022 in der definitiven Form wird entsprechend erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Bei der Ausarbeitung der Impfstrategie und -empfehlung für den Herbst 2022 wird zurzeit von einer erneuten Omikron-Welle ausgegangen. Sollte im Herbst unerwarteter Weise eine andere gefährlichere Variant of Concern (VoC) auftauchen, müssten die Empfehlungen überprüft und allenfalls angepasst werden. Die Kantone werden bei allfälligen Anpassungen und Neuigkeiten umgehend informiert.

Betont sei ferner, dass die Grundzüge für die Auffrischimpfung im Herbst 2022 unabhängig von den heute erfolgten Anpassungen der Impfpfempfehlung für Auffrischimpfungen zu betrachten sind, die im Zusammenhang mit der aktuellen epidemiologischen Lage erfolgt sind. Die Kantone wurden dazu in einem separaten Schreiben mit heutigem Datum informiert.¹

Swissmedic ist mit den Zulassungsinhaberinnen der mRNA-Impfstoffen Spikevax[®] von Moderna und Comirnaty[®] von Pfizer/BioNTech bezüglich der Entwicklung bivalenter Impfstoffe (Wuhan-/Omikron-Varianten) in Kontakt. Der Hersteller Moderna hat ein Zulassungsgesuch im rollenden Verfahren für einen bivalenten Impfstoff eingereicht. Swissmedic erwartet die entsprechenden Zulassungsgesuche der anderen Hersteller voraussichtlich im Verlauf des Sommers.

¹ Vgl. Schreiben vom 05.07.2022. Zum heutigen Zeitpunkt empfehlen BAG und EKIF eine weitere (d.h. zweite) Auffrischimpfung lediglich für schwer immundefiziente Personen und aufgrund der aktuellen Ausbreitung der Omikron-Subvariante BA.5 neu auch für Personen ab 80 Jahren.



1.2 Grundzüge der Impfpfhlung für eine Auffrischimpfung im Herbst 2022

EKIF und BAG empfehlen die Auffrischimpfung im Herbst 2022 sämtlichen Personen im Alter ab 16 Jahren, wobei die Graduierung der Empfehlung davon abhängt, wie hoch der jeweilige individuelle Nutzen einer solchen Auffrischimpfung eingeschätzt wird. Der individuelle Nutzen ergibt sich aus der Abwägung des Risikos betreffend Schwere der Erkrankung und dem maximal zu erwartenden Schutz durch Impfung.

Daraus resultiert eine **Empfehlung in erster Linie für besonders gefährdeten Personen (BGP)** für schwere COVID-19-Verläufe, bzw. für:

- Personen im Alter von ≥ 65 Jahren
- Personen im Alter von 16–64 Jahren mit erhöhtem individuellen Gesundheitsrisiko z.B. durch eine spezifische Vorerkrankung (siehe Tabelle 2 und [Kategorienliste](#)) oder Schwangerschaft.

Für diese Gruppe bietet die Auffrischimpfung im Herbst 2022 einen mindestens **kurzfristig verbesserten individuellen Schutz vor schwerer Erkrankung**. Das Risiko einer schweren Erkrankung ist bei der Gruppe der BGP am höchsten. Dieses kann durch die Auffrischimpfung mindestens für ein paar Monate reduziert werden.

Eine **Empfehlung** resultiert **in zweiter Linie für Personen** im Alter **zwischen 16 und 64 Jahren** ohne Risikofaktoren, die beruflich oder privat **Betreuungspersonen von BGP** sind oder dem **Gesundheitspersonal** angehören. Die Auffrischimpfung bietet Personen ohne Risikofaktoren aus dieser Altersgruppe lediglich geringen Schutz vor Infektion und milder Erkrankung.² Dieses verminderte Erkrankungsrisiko ist bei Gesundheitspersonal der Akut- und Langzeitbetreuung und insbesondere bei den Personen relevant, die beruflich oder privat BGP betreuen. Die Auffrischimpfung soll aufgrund einer individuellen Beurteilung und Entscheidung der Betreuungsperson erfolgen, mit dem Ziel, die Betreuung der BGP aufrechtzuerhalten und die Gesundheitsversorgung sicherzustellen.

Eine **Empfehlung** resultiert **auch für Personen** im Alter **zwischen 16 und 64 Jahren ohne Risikofaktoren**. Die Auffrischimpfung kann nach individueller Abwägung und Einschätzung bei Personen erfolgen, die das Risiko einer Infektion oder einem seltenen schweren Verlauf aus privaten und/oder beruflichen Gründen (z.B. in Organisationen bzw. Betrieben mit essentiellen infrastrukturellen Aufgaben) vermindern möchten.

Es sei betont, dass der Effekt der Impfung auf die Verhinderung der Übertragung bei der Omikron-Variante bei allen Personengruppen als gering beurteilt wird. Das Risiko für eine schwere Erkrankung ist zudem für vollständig geimpfte Personen ohne Risikofaktoren zwischen 16 und 64 Jahren im diesem Herbst gering.

Gemäss aktuellem Wissenstand wird die Auffrischimpfung im Herbst 2022 Kindern und Jugendlichen im Alter von 5-15 Jahren nicht empfohlen.

1.3 Zeitpunkt der Auffrischimpfung im Herbst 2022

Da nach aktuellem Wissensstand ein guter Impfschutz vor schwerer Erkrankung nur einige Monate anhält, ist der Zeitpunkt der Verabreichung der Auffrischimpfung im Herbst 2022 zentral. Für den Impfbeginn wird demzufolge die Herausforderung bestehen, die Impfung richtig zu terminieren, so dass die erneut geimpften Personen, insbesondere die BGP, während der erwarteten Infektionswelle gut geschützt sind.

Der genaue Zeitpunkt, ab welchen die Auffrischimpfung im Herbst 2022 verabreicht werden soll, kann aktuell nicht bestimmt werden. In der Annahme einer Saisonalität und im Rückblick auf die letzten zwei Jahre, könnte aus heutiger Sicht der Impfbeginn im Oktober liegen. Diese provisorische Annahme muss laufend mit der epidemiologischen Lage abgeglichen werden. Die im

² Auch eine milde Infektion, i.e. Erkrankung ohne Notwendigkeit einer Hospitalisation, kann ohne weiteres deutliche Symptome und ein ausgeprägtes Krankheitsgefühl über mehrere Tage bis 1-2 Wochen verursachen.



Herbst 2022 zirkulierende Virusvarianten und die Eignung, Wahl, Verfügbarkeit, Zulassung und Empfehlung der einzusetzenden Impfstoffe sind noch offen.

2. Relevante Informationen im Zusammenhang mit den Grundzügen der Impfempfehlung für die Auffrischimpfung im Herbst 2022

2.1 Impfstoffverfügbarkeit und Darreichungsformen

Die aktuellen mRNA-Impfstoffe gegen Covid-19 werden voraussichtlich im Spätsommer, resp. Herbst 2022 durch bivalente Impfstoffe – die sowohl mRNA für das Spikeprotein des Wuhan-Stamms als auch der Omikron-Variante enthalten – abgelöst. Die wissenschaftlichen Daten zum Nutzen und zur Wirkungskdauer dieser Impfstoffe werden gemäss Angaben des Herstellers in den nächsten Wochen und Monaten erwartet.

Derzeit ist noch unklar, ob ein bivalenter Impfstoff bereits bei Start der Impfkampagne im Herbst 2022 zur Anwendung kommen wird, da dies insbesondere von der Verfügbarkeit des Impfstoffes in der Schweiz, dem Zulassungsverfahren und der Beurteilung durch EKIF und BAG abhängig ist. Der Bund plant basierend auf der Hypothese, dass der bivalente Impfstoff – mindestens von einem der beiden Hersteller – voraussichtlich frühestens im September 2022 erhältlich sein wird.

Es ist ferner damit zu rechnen, dass der bivalente Impfstoff infolge der erwartungsgemäss hohen Nachfrage auf dem Weltmarkt in einer ersten Phase nicht in grossen Mengen verfügbar sein wird. Eine Kontingentierung, wonach Kantone gemäss dem gewohnten Verteilschlüssel eine Anzahl Impfdosen als Obergrenze für Bestellungen zugesprochen erhalten, würde in einem Szenario mit knapper Verfügbarkeit des bivalenten Impfstoffes vorübergehend eingeführt werden. Sobald konkrete Liefermengen und Lieferdaten seitens Hersteller bekannt sind, werden die Kantone umgehend informiert. Der aktuelle (monovalente) Impfstoff ist für die Impfkampagne im Herbst 2022 in ausreichender Menge vorhanden.

Der bivalente Impfstoff wird in der Schweiz primär als Mehrdosenvial (5 bzw. 6 Dosen) zur Verfügung stehen.

2.2 IT-Tools

Anmeldung, Dokumentation und Monitoring der Auffrischimpfungen im Herbst 2022 können weiterhin über die vom Bund zu Verfügung gestellten IT-Tools erfolgen. Es handelt sich dabei um die Tools OneDoc, Soignez-moi und VMDL, die den Kantonen bis Ende Jahr verfügbar bleiben.

Um den reibungslosen Übergang der Systeme OneDoc und Soignez-moi an die Kantone ab 01.01.2023 sicherzustellen, läuft im Moment ein Vorprojekt mit eOperations um die Betriebsorganisation im 2023 zu definieren. Die Kantone erhalten dazu anfangs Juli die Entscheidungsgrundlagen.

2.3 Finanzierung und Vergütung der Auffrischimpfungen im Herbst 2022

Die Finanzierung der Covid-19-Auffrischimpfung im Herbst 2022 erfolgt nach den gleichen Regeln wie für die bisherigen Impfungen: Empfohlene Impfungen sind für Personen aus den Zielgruppen kostenlos. Auch allfällige Off-Label Anwendungen werden bei vorhandener Impfempfehlung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernommen.

Weiterführende Informationen finden Sie im [Faktenblatt Finanzierung Covid-19-Impfungen](#).

2.4 Durchführung der Impfung und Haftungsfragen

Die Durchführung einer weiteren Auffrischimpfung im Herbst 2022 mit dem adaptierten Impfstoff wird voraussichtlich im Rahmen einer Zulassung erfolgen können. Sollten dagegen auch noch Impfungen mit dem aktuellen Impfstoff erfolgen, wird dies gemäss heutigem Stand wahrscheinlich ausserhalb der Zulassung durch Swissmedic sein (off-label use). Auch heterologe Auffrischimpfungen werden voraussichtlich weiterhin off-label sein.



Sobald die definitive Empfehlung für eine weitere Auffrischimpfung im Herbst 2022 für die genannten drei Zielgruppen vorliegt, greift die subsidiäre Haftung durch den Bund.

3. Umsetzung in den Kantonen

3.1 Planung der Impfkampagne im Herbst 2022

Die Kantone sind gebeten, die hier vorgestellten Grundzüge der Impfeempfehlung im Herbst 2022 als Ausgangspunkt für ihre Planung zu nehmen. Weil die Verabreichung der Auffrischimpfung im Herbst 2022 zeitkritisch ist, ist es unabdingbar, dass die Kantone sich darauf vorbereiten, zahlreiche Auffrischimpfungen möglichst zeitnah umzusetzen. Das BAG betont, dass eine Priorisierung, die sich auf die Graduierung der Empfehlung für die drei Zielgruppen stützt, dazu beitragen kann, besonders gefährdete Personen besser während der erwarteten Herbstwelle zu schützen, womit schwere Erkrankungen und die Belastung der Gesundheitsversorgung vermindert werden können. Eine Priorisierung erscheint gerade dann zielführend, wenn der allenfalls effektivere bivalente Impfstoff nur begrenzt verfügbar ist und/oder die Impfkapazitäten im Kanton limitiert sind. Aktuell kann davon ausgegangen werden, dass sich der Hauptpeak der zu verabreichenden Auffrischimpfungen wieder auf eine relativ kurze Zeitspanne von rund zwei Monaten, aus heutiger Sicht möglicherweise ab Anfang Oktober, konzentrieren wird (analog der ersten Auffrischimpfungen). Es kann davon ausgegangen werden, dass die Impfbereitschaft unter den BGP sehr hoch und unter Betreuungspersonen von BGP moderat bis hoch sein wird.

Für jene Personen, die sich vor Herbst 2022 für eine weitere Auffrischimpfung entscheiden oder bereits entschieden haben,³ ist es wahrscheinlich, dass unter Berücksichtigung des minimalen Zeitintervalls im Herbst/Winter 2022/2023 nochmals eine Auffrischimpfung (d.h. fünfte Dosis) empfohlen wird.

Die Kantone sind gebeten, in den Vorbereitungen auch die Nachfrage nach Grundimmunisierungen und ersten Auffrischimpfungen zu berücksichtigen.

In Abhängigkeit von kurzfristigen epidemiologischen Entwicklungen infolge der dominierenden Omikron-Subvariante BA.5 oder gar Auftreten einer neuen VoC wäre die Situation erneut zu evaluieren, und die EKIF und das BAG behalten sich vor, die Impfeempfehlung und/oder Orientierungslinien an die neue Situation bei Notwendigkeit kurzfristig anzupassen.

3.2 Weitere bekannte oder erwartete Rahmenbedingungen

Es ist davon auszugehen, dass der Covid-19-Impfstoff weiterhin primär in Mehrdosenbehältnissen an die Kantone geliefert werden wird und die Umsetzung entsprechend zu planen ist (z.B. weiterhin Einsatz von Impfzentren, unter Einbezug der Ärzteschaft und Apotheken).

Die Vorbereitungen für eine auf die Impfeempfehlung abgestimmte Informationskampagne im Herbst 2022 haben begonnen. Die Stakeholder werden zum gegebenen Zeitpunkt informiert.

Für dieses Jahr sind gemäss aktueller Angaben seitens Hersteller keine Kombinationsimpfstoffe gegen Covid-19 und Influenza zu erwarten. Grundsätzlich können inaktivierte Impfstoffe gegen die Grippe gleichzeitig mit, vor oder nach einer Covid-19-Impfung gegeben werden. Alle diese Kombinationen sind aus medizinischer Sicht sicher. Eine gleichzeitige Verabreichung beider Impfungen im Herbst 2022 kann sinnvoll sein, falls die optimalen Zeitfenster für beide Impfungen übereinstimmen (für die Grippeimpfung ist dies ab Mitte Oktober bis zum Beginn der Grippewelle, welche in der Schweiz in der Regel im Januar beginnt). Die beiden Impfungen können (müssen aber nicht) gleichzeitig angeboten werden.

³ Aktuell umfasst dies die empfohlenen Auffrischimpfungen für schwer immundefiziente Personen und für Personen ab 80 Jahren, sowie die reisebedingte Auffrischimpfungen, die selber bezahlt werden müssen.